



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Bezirksversammlung

Antwort öffentlich CDU-Fraktion	Drucksachen–Nr.: 20-1899.01
	Datum: 24.04.2019
	Aktenzeichen:

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
	Bezirksversammlung Bergedorf	25.04.2019

Lärm vom Nettelburger Landweg

Sachverhalt:

Auskunftersuchen der BAbg. Witte, Froh, Helm und der CDU-Fraktion

Der Nettelburger Landweg hat nach seiner Erstellung von der Kreuzung Oberer Landweg bis zur Nettelburger Straße bereits eine erneuerte Lärmschutzwand erhalten. An der nördlichen Autobahnauffahrt A25 Nettelburg - Richtung Westen – ist eine nachträgliche erhöhte Lärmschutzwand gebaut worden.

Dieser Straßenbereich wird von allen Verkehrsteilnehmern, die von der A25 nach Nettelburg, Bergedorf West und in den östlichen Teil von Neu-Allermöhe fahren, benutzt.

Zwischen dieser A25-Abfahrt, die auf den Nettelburger Landweg führt, und der Nettelburger Straße ist bisher kein Lärmschutz errichtet worden. Am stärksten betroffen sind die Anwohner zwischen Hackmackbogen, westlicher Teil und Nettelburger Landweg. Hierzu gehören ebenfalls die Anwohner des Puritzweg, Klophausring und Benselweg.

Der zusätzliche Lärmschutz wurde in einem Planverfahren nach §17 Fernstraßengesetz i.V. §§72 ff Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz mit Plangenehmigung vom 1.7.2010 festgelegt. Im Jahre 2011 wurde mit der Umsetzung begonnen, jedoch der oben geschilderte Bereich ausgenommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich:

Die Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen ist u.a. für den Lärmschutz auf der A 25 zuständig. Hier ist in den letzten Jahren ein umfangreiches Lärmschutzpaket umgesetzt worden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation die Große Anfrage wie folgt:

1. *Weshalb wurden an diesem Teil des Nettelburger Landwegs keine Lärmschutzmaßnahmen errichtet?*

Zu 1.:

Der Nettelburger Landweg ist als Verkehrsanbindung zwischen dem Autobahnanschluss und dem Wohn- und Zentrumsbereich Bergedorf/Lohbrügge geschaffen worden. Zwischen Landscheidefleet und A 25 sind zum Zeitpunkt des Baus des Nettelburger Landwegs keine Wohngebäude vorhanden gewesen. Trotzdem wurden kleine Verwallungen und Steilwälle von bis zu 2,5 m Höhe gemäß der B-Pläne Allermöhe 17 / Bergedorf 62 und Allermöhe 18 vorgesehen. Die Wohngebäude sind erst nach dem Bau des Nettelburger Landwegs entstanden und haben daher keinen Anspruch auf den gesetzlichen Vorsorgelärmschutz.

2. *Worin besteht der vermeintliche Unterschied zwischen den Grundstücken am Oberen Landweg und den Grundstücken am westlichen Hackmackbogen, der Lücke des Schallschutzes?*

Zu 2.:

Die Gebäude am Oberen Landweg sind zum Bau des Nettelburger Landwegs schon vorhanden gewesen. Daher wurde gemäß B-Plan Bergedorf 61, Allermöhe 23 und Billwerder 19 eine Lärmschutzwand von ca. 3 m Höhe vorgesehen. Die damalige Weidenwandkombination war Anfang des Jahres 2000 abgängig und wurde in gleicher Höhe durch eine Lärmschutzwand ersetzt.

3. *Ist eine aktuelle Verkehrszählung für den Nettelburger Landweg vorhanden? Wenn ja, mit welchen Werten?*

Zu 3.:

Nein.

4. *Wurde geprüft, ob hier ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz besteht?*

Zu 4.:

Auf der westlichen Seite des Nettelburger Landwegs, wo die Bebauung bis zur A 25 heranreicht wurde im Jahr 2017 / 2018 eine lärmtechnische Untersuchung erstellt und kein zusätzlicher Handlungsbedarf festgestellt. Die in der Anfrage aufgeführte Bebauung (Benselweg) wurde im südlichen Bereich durch Erhöhung der Lärmschutzwände und durch den Einbau von offenporigen Asphalt (sog. Flüsterasphalt) gegen den Lärm der A 25 geschützt. Es wurden Minderungen um bis zu 7dB(A) erreicht und die Nachtgrenzwerte von 49 dB(A) wurden nur an zwei Gebäuden überschritten. Diese Gebäude wurden zusätzlich durch passiven LS (Lärmschutzfenster, Lüfter) geschützt.

5. *Wurde geprüft, ob und wie hier Abhilfe im Sinne der Anwohner geschaffen werden kann?*

Zu 5.:

Für die weiteren Gebäude am Nettelburger Landweg sind aus vorgenannten Gründen keine gesetzlichen Lärmschutzansprüche abzuleiten (siehe 1.). Hier kann ggf. die Form der Lärmsanierung greifen, die eine freiwillige Leistung der jeweiligen Eigentümer darstellt.

Petition/Beschluss:

Anlage/n:
